

nicht dem allgemeinen Wortsinne nach, sondern nur in einem beschränkten Sinne wahr ist, indem der Redende einen für seine eigene Auffassung der Aussage entscheidenden Zusatz nicht ausspricht, sondern vorbehält. Weil eine solche Aussage nur beschränkt wahr ist, braucht man dafür auch den Ausdruck *restrictio* (Beschränkung des Sinnes), der im Lateinischen der gebräuchlichere ist. Verwandt und ethisch mit der *reservatio mentalis* gleichwerthig ist die *doppelsinnige* oder *zweideutige* Aussage (*amphibolia* oder *amphibologia*), welche darin besteht, daß der Redende sich eines Ausdrucks bedient, welcher verschiedene Bedeutung hat und in und aus sich verschiedenen Sinn zuläßt, aber nur in einer der verschiedenen Bedeutungen der Wahrheit entspricht; denn es ist ethisch einerlei, ob der verschiedene Sinn, welcher möglich ist, von der Bedeutung des Wortes selber herrührt oder, was bei der *reservatio* stattfindet, aus den äußeren Umständen stammt.

I. Man unterscheidet die *reservatio pure mentalis* und die *reservatio late mentalis*. Die erstere liegt dann vor, wenn die Einschränkung des Sinnes, unter welchem die Aussage den Gedanken des Redenden oder seine Ueberzeugung richtig wiedergibt, einfachhin und allein in dem liegt, was derselbe sich hinzudenkt; die *reservatio late mentalis* dagegen, wenn jene Einschränkung, in welcher die Aussage der Ueberzeugung des Redenden gemäß der Wahrheit entspricht, in den gegebenen äußeren Umständen begründet ist: erstere heißt darum auch innerer Vorbehalt schlechthin, letzterer (innerer) Vorbehalt im weitern Sinn oder auch äußerer Vorbehalt. In letzterem Fall ist die Aussage in ihrem richtigen Sinne ersaßbar, weil sie stets unter concreten Umständen stattfindet; im erstern Fall hingegen ist der richtige Sinn vermöge der Aussage nicht faßbar, sie bietet dem Zuhörer nur einen falschen Sinn und ist daher einer Lüge entweder gleichwerthig oder selbst eine Lüge einfachhin. Der Ausdruck „einer Lüge gleichwerthig“ wurde deshalb gewählt, weil manche Theologen diese ethische Gleichwerthigkeit zwar anerkennen, dennoch aber, wenn man die Begriffe theoretisch scharf nehme, einen Unterschied zwischen jener *restrictio pure mentalis* und einer Lüge finden wollen. Die Definition der Lüge nämlich, meinen sie, als einer Aussage gegen die eigene Ueberzeugung sei nicht vollständig gerechtfertigt. Bei der Lüge müsse der Sprechende einen Sinn in's Auge fassen, der nach seiner Ueberzeugung falsch sei, und diesen dennoch als wahr dem Zuhörer gegenüber hinstellen wollen; bei dem auch bloß innerlichen Vorbehalt jedoch habe der Sprechende einen Sinn im Auge, der wahr sei, und diesen theile er auch mit, aber in einer vom Zuhörer nicht faßbaren Weise. Allein trotzdem muß wohl die *restrictio pure mentalis* einfachhin als eine Lüge bezeichnet werden. Der Sprechende ist eben davon überzeugt, daß der Sinn des Satzes, den er bildet, ohne den

im Innern zurückbehaltenen Zusatz falsch ist; dennoch theilt er ihn ohne diesen Zusatz als wahr mit; also spricht er gegen seine Ueberzeugung und lügt.

II. Bei der Beurtheilung der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der *restrictio* stößt man auf verschiedene Ansichten, welche in folgender Stufenreihe genannt werden können. — 1. Zuerst kommen diejenigen Theologen in Betracht, welche unter Umständen die Lüge für erlaubt erklären (vgl. d. Art. Lüge). Selbst unter den heiligen Vätern der ersten christlichen Jahrhunderte, um von den heidnischen Philosophen zu schweigen, war es nicht so sicher ausgemacht, daß in keinem Falle eine Lüge statthaft sei; wiewohl man nur mit großer Vorsicht griechische Väter dieser Ansicht zeihen darf, weil das *ψευδος*, das sie in Nothfällen gestatten, ein weiterer Begriff ist und statt Lüge auch jede einfache List bezeichnen kann. Der hl. Augustin aber hat siegreich die absolute Unerlaubtheit einer jeden Lüge verfochten, und nach ihm fand die andere Meinung in der Kirche kaum Vertheidiger mehr. Als jedoch mit der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts von den sich Trennenden die Bahnen der Ueberlieferung verlassen wurden, traten alsbald protestantische Gelehrte für die Erlaubtheit der Lüge in gewissen Nothfällen ein, oder sie definirten die Lüge so, daß die Aussage bewußter Unwahrheit in vielen Fällen nicht unter ihre Definition von der Lüge fiel; so besonders Hugo Grotius, der zur Lüge fordert, daß sie gegen ein Recht des Angeredeten verstoße; wo somit ein solches nicht bestehe oder verwirrt sei oder mit einem höhern Rechte streite, da sei die bewußt unwahre Aussage keine Lüge (*De jure belli et pacis* 3, 1, 11), sondern ein, wie man es zu benennen beliebte, *falsiloquium*. Die meisten neueren akatholischen Ethiker nehmen sich nicht die Mühe, in dieser Weise *falsiloquium* von Lüge zu unterscheiden, sondern gestatten letztere einfachhin in Nothfällen (s. darüber Catbrein, *Moralphilosophie* II, 2. Aufl., Freiburg 1898, 77).

2. Aber auch unter den katholischen Theologen, welche stets den sittlichen Ernst zeigten, an der absoluten Unerlaubtheit der Lüge festzuhalten, gab es, wie schon bemerkt, einige, welche den rein innern Vorbehalt von der Lüge unterschieden, ja auch solche, welche ihn nicht bloß unterschieden, sondern unter Umständen für erlaubt erklärten. Allein, wie oben gezeigt, ist jene Unterscheidung hinsichtlich, und man kann der Erlaubtheit einer *restrictio pure mentalis* nie das Wort reden. Es sind dießbezüglich auch von Papp Innocenz XI. in dem Decret vom 2. März 1679 mehrere Beurtheilungen erfolgt, namentlich die Verwerfung der Lüge: (26.) *Si quis vel solus vel coram aliis, sive interrogatus sive propria sponte, sive recreationis causa sive quocumque alio fine, juret, se non fecisse aliquid, quod revera fecit, intelligendo intra se aliquid aliud, quod non fecit, vel aliam viam ab ea, in qua*